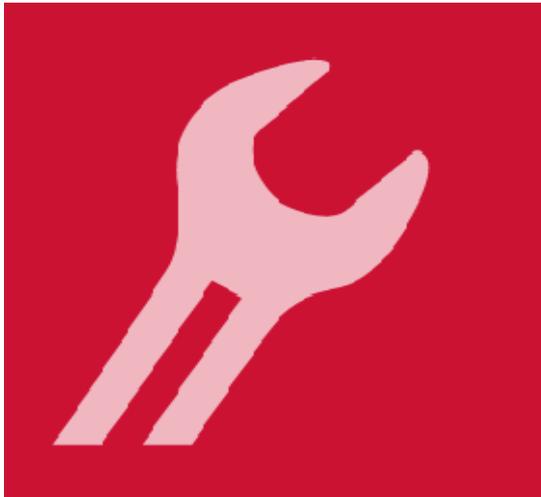


Rohholz und Holzhalbwaren

Arbeitsunterlage



2012

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 12.04.2013
Artikelnummer: 9030001127004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 /75-4746 und -2269

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Einführung	3
Qualitätsbericht	16
 Tabellenteil	
1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen	
1.1 Rohholz	4
1.2 Holzhalbwaren	6
2 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Furnieren	
2.1 Rohholz	8
2.2 Holzhalbwaren	9
3 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Sperrholz	
3.1 Rohholz	10
3.2 Holzhalbwaren	11
4 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzspanplatten u. ähnl. Platten	
4.1 Rohholz	12
4.2 Holzhalbwaren	13
5 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzfaserplatten	
5.1 Rohholz	14
5.2 Holzhalbwaren	15

Gebietsstand

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- r = berichtigte Zahl

Abkürzungen

- m³ = Kubikmeter
- o.R. = ohne Rinde
- ME = Maßeinheit

Angaben über Einschlag und Veräußerung von Rohholz in Erzeugerbetrieben werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in "Statistischer Monatsbericht" und "Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" veröffentlicht.

Einführung

Die vorliegende Veröffentlichung enthält die Ergebnisse der ab 2007 jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung über Bestände und Bestandsveränderungen an Rohholz und Holzhalbwaren gemäß

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579),
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Die Angaben beziehen sich auf Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten und mehr, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erfassungsgrenze bei mindestens 10 Beschäftigten.

Die Tabellen 1.1 und 1.2 enthalten Ergebnisse für das Bundesgebiet sowie für die Bundesländer, soweit es die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen zulassen. Die Tabellen 2 - 5 enthalten Ergebnisse nur für das Bundesgebiet, weil eine Differenzierung nach Bundesländern aus Gründen der Geheimhaltung statistischer Einzelangaben nicht mehr möglich ist.

Bestände und Bestandsveränderungen werden sowohl beim Bundesergebnis als auch bei den einzelnen Länderergebnissen für Rohholz bzw. Holzhalbwaren nachgewiesen. Es werden die Mengen angegeben, die Eigentum des Meldepflichtigen sind, auch wenn sie außerhalb des Betriebes lagern (z.B. bei Lohnauftragnehmern, im Wald, in Zollvormerklagern) oder sich auf dem Transport befinden.

Bei der Maßeinheit m^3 ist grundsätzlich das Festmaß als m^3 , d.h. ohne Hohlräume anzugeben. Bei dem Zusatz o.R. bleibt die Rinde unberücksichtigt.

Abweichungen zwischen dem Anfangsbestand im Berichtsjahr und dem Endbestand des vorangegangenen Jahres erklären sich aus Bestandsberichtigungen und Veränderungen in der Zahl der Berichtspflichtigen und werden mit einem „r“ gekennzeichnet.

Im Nachweis der Ergebnisse nach Ländergruppen werden jeweils nur diejenigen Länder einbezogen und ausgewiesen, in denen im Berichtszeitraum tatsächlich entsprechende Angaben vorlagen.

Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm dieser Statistik wurde ab dem Jahr 2002 auf einen Minimalumfang gestrafft, um die auskunftspflichtigen Betriebe und die Statistischen Ämter zu entlasten. Aus dem gleichen Grund wird die seit 1997 halbjährlich durchgeführte Erhebung ab 2007 nur noch jährlich durchgeführt.

Die Holzhalbwaren werden in Anlehnung an das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009), abgegrenzt. Durch die Umstellung der Erfassung der Holzhalbwaren auf das GP 2009 ist in Tabelle 5.2 eine Unterscheidung in „nicht bearbeitete“ und „bearbeitete“ Holzfaserplatten nicht mehr möglich.

Über unsere Internetadresse <http://www.destatis.de> finden Sie ausführliche Qualitätsberichte für die einzelnen Statistiken.

1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

1.1 Rohholz

Jahr 2012

m³ o.R.

Bestand	Rohholz		
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt
Baden-Württemberg			
Anfangsbestand	523 446 r	119 431 r	642 877 r
Zugang	4 896 132	133 381	5 029 513
Abgang	4 970 142	133 957	5 104 099
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹⁾ sowie zur Lohnbearbeitung ²⁾ unbearbeitet weiterverkauft	4 914 158	125 484	5 039 642
	55 984	8 473	64 457
Endbestand	449 436	118 855	568 291
Bayern			
Anfangsbestand	319 978 r	59 840 r	379 818 r
Zugang	6 480 042	246 752	6 726 794
Abgang	6 530 833	260 264	6 791 097
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹⁾ sowie zur Lohnbearbeitung ²⁾ unbearbeitet weiterverkauft	6 486 626	258 110	6 744 736
	44 207	2 154	46 361
Endbestand	269 187	46 328	315 515
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen			
Anfangsbestand	545 701 r	30 192 r	575 893 r
Zugang	6 720 197	79 450	6 799 647
Abgang	6 857 318	93 069	6 950 387
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹⁾ sowie zur Lohnbearbeitung ²⁾ unbearbeitet weiterverkauft	6 763 399	90 762	6 854 161
	93 919	2 307	96 226
Endbestand	408 580	16 573	425 153
Hessen			
Anfangsbestand	228 017	94 126	322 143
Zugang	1 174 607	45 375	1 219 982
Abgang	1 230 076	45 973	1 276 049
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹⁾ sowie zur Lohnbearbeitung ²⁾ unbearbeitet weiterverkauft	1 223 143	45 923	1 269 066
	6 933	50	6 983
Endbestand	172 548	93 528	266 076

1) Im selben Unternehmen

2) In fremden Sägewerken

1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

1.1 Rohholz

Jahr 2012

m³ o.R.

Bestand	Rohholz		
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt
Schleswig-Holstein und Niedersachsen			
Anfangsbestand	197 616 r	17 593 r	215 209 r
Zugang	.	.	1 128 337
Abgang	.	.	1 139 607
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹⁾ sowie zur Lohnbearbeitung ²⁾ unbearbeitet weiterverkauft	.	.	1 098 866 40 741
Endbestand	177 660	26 279	203 939
Nordrhein-Westfalen			
Anfangsbestand	196 498	30 976	227 474
Zugang	2 282 385	114 847	2 397 232
Abgang	2 334 171	109 331	2 443 502
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹⁾ sowie zur Lohnbearbeitung ²⁾ unbearbeitet weiterverkauft	.	.	2 345 042 98 460
Endbestand	144 712	36 492	181 204
Rheinland-Pfalz und Saarland			
Anfangsbestand	193 712 r	1 128	194 840 r
Zugang	.	.	1 718 969
Abgang	.	.	1 763 768
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹⁾ sowie zur Lohnbearbeitung ²⁾ unbearbeitet weiterverkauft	.	.	1 757 547 6 221
Endbestand	148 958	1 083	150 041
Deutschland			
Anfangsbestand	2 204 968 r	353 286 r	2 558 254 r
Zugang	24 165 050	855 424	25 020 474
Abgang	24 598 937	869 572	25 468 509
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹⁾ sowie zur Lohnbearbeitung ²⁾ unbearbeitet weiterverkauft	24 300 224 298 713	808 836 60 736	25 109 060 359 449
Endbestand	1 771 081	339 138	2 110 219

1) Im selben Unternehmen

2) In fremden Sägewerken

1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

1.2 Holzhalbwaren

Jahr 2012

m³

Erzeugnis	Anfangsbestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigenem Einschnitt ¹⁾ sowie aus Lohnbearbeitung ²⁾	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiterverarbeitung ³⁾	zusammen	
Baden-Württemberg								
Schnittholz ⁴⁾ und Schwellen	537 124 r	2 959 341	367 487	3 326 828	2 497 234	811 166	3 308 400	555 552
Nadel	421 879 r	2 878 150	360 444	3 238 594	2 428 123	794 482	3 222 605	437 868
Laub	115 245 r	81 191	7 043	88 234	69 111	16 684	85 795	117 684
Bayern								
Schnittholz ⁴⁾ und Schwellen	360 845 r	4 184 069	352 108	4 536 177	3 550 086	1 002 523	4 552 609	344 413
Nadel	280 465 r	4 020 298	344 149	4 364 447	3 409 117	974 846	4 383 963	260 949
Laub	80 380 r	163 771	7 959	171 730	140 969	27 677	168 646	83 464
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen								
Schnittholz ⁴⁾ und Schwellen	739 380 r	4 305 728	239 153	4 544 881	3 182 928	1 451 301	4 634 229	650 032
Nadel	714 517 r	624 483
Laub	24 863 r	25 549
Hessen								
Schnittholz ⁴⁾ und Schwellen	359 271	1 160 400	76 592	1 236 992	864 902	99 791	964 693	631 570
Nadel	311 440	1 126 967	73 314	1 200 281	833 962	99 585	933 547	578 174
Laub	47 831	33 433	3 278	36 711	30 940	206	31 146	53 396
Schleswig-Holstein und Niedersachsen								
Schnittholz ⁴⁾ und Schwellen	127 079 r	608 150	233 271	841 421	711 390	109 002	820 392	148 108
Nadel	78 755 r	503 164	218 500	721 664	624 309	91 952	716 261	84 158
Laub	48 324 r	104 986	14 771	119 757	87 081	17 050	104 131	63 950
Nordrhein-Westfalen								
Schnittholz ⁴⁾ und Schwellen	105 133	1 365 074	31 256	1 396 330	1 319 507	80 440	1 399 947	101 516
Nadel	87 367	1 302 737	29 713	1 332 450	1 259 601	76 770	1 336 371	83 446
Laub	17 766	62 337	1 543	63 880	59 906	3 670	63 576	18 070

1) Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

2) In fremden Sägewerken

3) Im selben Unternehmen oder zur Lohnbearbeitung in fremden Unternehmen

4) Nur rauhes Schnittholz gesägt, gesäumt, gemessert, geschält

1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

1.2 Holzhalbwaren

Jahr 2012

m³

Erzeugnis	Anfangsbestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigenem Einschnitt ¹⁾ sowie aus Lohnbearbeitung ²⁾	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiterverarbeitung ³⁾	zusammen	

Rheinland-Pfalz und Saarland

Schnittholz ⁴⁾ und Schwellen	65 872 r	1 198 340	11 032	1 209 372	942 914	274 559	1 217 473	57 771
Nadel	58 402 r	50 312
Laub	7 470 r	7 459

Deutschland

Schnittholz ⁴⁾ und Schwellen	2 294 704 r	15 781 102	1 310 899	17 092 001	13 068 961	3 828 782	16 897 743	2 488 962
Nadel	1 952 825 r	15 271 234	1 269 410	16 540 644	12 620 882	3 753 197	16 374 079	2 119 390
Laub	341 879 r	509 868	41 489	551 357	448 079	75 585	523 664	369 572

1) Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

2) In fremden Sägewerken

3) Im selben Unternehmen oder zur Lohnbearbeitung in fremden Unternehmen

4) Nur rauhes Schnittholz gesägt, gesäumt, gemessert, geschält

2 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Furnieren

2.1 Rohholz

Jahr 2012

m³ o.R.

Bestand	Rohholz		
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt

Deutschland

Anfangsbestand	2 571 r	108 150 r	110 721 r
Zugang	21 419	142 938	164 357
Abgang	22 563	139 959	162 522
Endbestand	1 427	111 129	112 556

2 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Furnieren

2.2 Holzhalbwaren

Jahr 2012

m³

Erzeugnis	Anfangs- bestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigener Erzeugung ¹⁾	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiter- verarbeitung ²⁾	zusammen	

Deutschland

Furniere	23 421	124 479	13 482	137 961	47 288	92 555	139 843	21 539
----------	--------	---------	--------	---------	--------	--------	---------	--------

1) Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion sowie Lohnbearbeitung in fremden Unternehmen

2) Im selben Unternehmen

3 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Sperrholz

3.1 Rohholz

Jahr 2012

m³ o.R.

Bestand	Rohholz			Schnittholz und Mittellagen
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt	
				m ³

Deutschland

Anfangsbestand	▪ r	▪	9 792 r	4 157 r
Zugang	▪	▪	56 988	39 692
Abgang	▪	▪	55 722	39 603
Endbestand	▪	▪	11 058	4 246

3 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Sperrholz

3.2 Holzhalbwaren

Jahr 2012

m³

Erzeugnis	Anfangs- bestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigener Erzeugung ¹⁾	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiter- verarbeitung ²⁾	zusammen	

Deutschland

Sperrholz	31 688 r	170 700	17 309	188 009	•	•	199 037	20 660
ausschl. aus Furnieren (Furnierplatten)	8 541	•	•	35 553	•	•	40 029	4 065
Tischlerplatten	16 926	119 078	3 036	122 114	•	•	127 269	11 771
sonst. Sperrholz	6 221 r	•	•	30 342	31 739	-	31 739	4 824

1) Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

2) Im selben Unternehmen

4 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzspanplatten und ähnlichen Platten

4.1 Rohholz

Jahr 2012

m³ o.R.

Bestand	Rohholz			Reststoffe aus Holzbe- und -verarbeitung
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt	

Deutschland

Anfangsbestand	374 305	72 129	446 434	716 429
Zugang	3 621 684	658 508	4 280 192	10 655 899
Abgang	3 747 453	636 685	4 384 138	10 837 279
Endbestand	248 536	93 952	342 488	535 049

4 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzspanplatten und ähnlichen Platten

4.2 Holzhalbwaren

Jahr 2012

m³

Erzeugnis	Anfangs- bestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigener Erzeugung ¹⁾	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiter- verarbeitung ²⁾	zusammen	

Deutschland

Holzspanplatten und ähnliche Platten	477 645 r	8 047 391	274 156	8 321 547	6 246 740	2 044 910	8 291 650	507 542
roh oder geschliffen	275 667 r	4 485 021	10 859	4 495 880	2 761 032	1 695 992	4 457 024	314 523
bearbeitet	201 978	3 562 370	263 297	3 825 667	3 485 708	348 918	3 834 626	193 019

1) Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

2) Im selben Unternehmen

5 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzfasерplatten

5.1 Rohholz

Jahr 2012

m³ o.R.

Bestand	Rohholz			Reststoffe aus Holzbe- und -verarbeitung
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt	

Deutschland

Anfangsbestand	369 631 r	150 948	520 579 r	387 580 r
Zugang	4 057 975	1 474 556	5 532 531	5 629 973
Abgang	4 040 619	1 488 857	5 529 476	5 775 892
Endbestand	386 987	136 647	523 634	241 661

5 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzfaserverplatten

5.2 Holzhalbwaren

Jahr 2012

Erzeugnis	Ein- heit	Anfangs- bestand	Zugang			Abgang			End- bestand
			aus eigener Erzeugung ¹⁾	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiter- verarbeitung ²⁾	zusammen	

Deutschland

Holzfaserverplatten

roh und bearbeitet ³⁾	m ³	190 328 r	3 615 992	175 993	3 791 985	3 220 238	570 697	3 790 935	191 378
andere Faserverplatten ⁴⁾	t	47 671 r	238 227	-	238 227	235 791	-	235 791	50 107

1) Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

2) Im selben Unternehmen

3) Z.B. gehärtet, gelocht, geprägt, künstlich gemasert, lackiert, kunststoffbeschichtet

4) \leftarrow 500 kg/m³ aus Holz-Polymer-Werkstoffen

Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung

Holzbearbeitungsstatistik



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 02/01/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/75-4746 und -2269; Fax: +49 (0) 611/75-3953;
www.destatis.de/Kontakt oder ggf. funktionale Mail-Adresse

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Betriebe des holzbearbeitenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten sowie Sägewerke mit 10 und mehr Beschäftigten
 - Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität: Jahr beziehungsweise Ende Berichtsjahr, jährlich
 - Rechtsgrundlagen: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist
 - Geheimhaltung: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
 - Qualitätsmanagement: Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Erfassung der Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und der Holzart. Die Angaben werden nach Ländern bzw. Ländergruppen gegliedert.
 - Nutzerbedarf: Die jährliche Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung liefert den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Arbeits- und Entscheidungsunterlagen über diesen stark importabhängigen Wirtschaftszweig.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- Konzept der Datengewinnung: Primärerhebung mit Abschneidegrenze (befragt werden nur Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten und Sägewerke mit 10 und mehr Beschäftigten). Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.
 - Durchführung der Datengewinnung: Die Daten werden mit Hilfe eines Fragebogens auf postalischem Wege erhoben.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Zuverlässig und präzise, da Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wenigen Antwortausfällen.
 - Revisionen: Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik werden zeitnah veröffentlicht. Korrekturen werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Anfangsbestände sind als revidiert gekennzeichnet.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- Aktualität: Die Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt dreieinhalb Monate nach Abschluss des Berichtsjahres. Eine Veröffentlichung von Landesergebnissen erfolgt auszugsweise und auf Anfrage.
 - Pünktlichkeit: In der Vergangenheit wurden diese Termine immer eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Ergebnisse sind auf Länder- und Bundesebene vollständig vergleichbar.
 - Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit ist kurzfristig vollständig gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Es sind gewisse Bezüge zu den Ergebnissen der Vierteljährlichen Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe möglich. Statistikinterne Kohärenz: Die Holzbearbeitungsstatistik ist intern kohärent. Input für andere Statistiken: keiner
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik werden im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter Publikationen als Excel- und Pdf-Datei veröffentlicht. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen die Ergebnisse in der Regel in Auszügen oder nur auf Anfrage.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich umfasst die Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erfassungsgrenze bei mindestens 10 Beschäftigten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind der Betrieb und das Sägewerk als örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihm abhängigen Einheiten. Erfasst werden sämtliche im Inland gelegenen Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten. Bei Sägewerken liegt die Erfassungsgrenze bei 10 und mehr Beschäftigten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland und Bundesländer bzw. Ländergruppen. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen Ergebnisse in der Regel in Auszügen oder nur auf Anfrage.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergebnisse der Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und der Holzart beziehen sich auf das Berichtsjahr.

1.5 Periodizität

jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen das Ergebnis entweder von einem oder von zwei Betrieben maßgeblich bestimmt wird (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und

Sägewerke möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden immer dreieinhalb Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht und in der Vergangenheit wurden diese Termine auch eingehalten. Da die Abgrenzung der Holzhalbwaren über größere Zeiträume konstant ist, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auch für längerer Zeiträume gegeben. So ist gewährleistet, dass die Holzbearbeitungsstatistik den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen wichtige fachliche Informationen für handels-, forst- und holzmarktpolitische Entscheidungen zur Verfügung stellen kann.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Holzbearbeitungsstatistik werden die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und der Holzart erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Holzbearbeitungsstatistik werden die Ergebnisse der Holzhalbwaren nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009) auf der Neunstellerebene (Art) erhoben und aufbereitet. Das GP 2009 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller), -unterkategorien (Sechssteller) und -arten (Neunsteller). Der Erfassungsbereich der Holzbearbeitungsstatistik umfasst die Güterklassen 1610 „Holz, gesägt und gehobelt“ und 1621 „Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten“.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Betrieb:** Örtliche Niederlassung (nicht Unternehmen) im holzbearbeitenden Gewerbe
- **Mengennachweis:** Grundsätzlich sind jene Mengen auszuweisen, die sich im Eigentum des Betriebes befinden, am Jahresende durch die Inventur erfasst und der Bilanz zu Grunde gelegt werden.
- **Maßeinheiten:** Bei der Maßeinheit m³ ist grundsätzlich das Festmaß als m³, d.h. ohne Hohlräume anzugeben. Bei dem Zusatz o. R. bleibt die Rinde unberücksichtigt.
- **Zu- und Abgang:** Dem Rohholzabgang zur Erzeugung muss der entsprechende Zugang der Holzhalbwaren gegenüberstehen. Wird das Erzeugnis im gleichen Jahr verkauft oder weiterverarbeitet, muss es sowohl unter Zugang als auch unter Abgang ausgewiesen werden.
- **Weiterverarbeitung:** Als zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion sind in der Regel diejenigen Mengen von selbst hergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (einschließlich Eigenverbrauch).
- **Lohnarbeit:** Angaben zu Lohnarbeit werden nur vom Lohnauftraggeber gemeldet.

2.2 Nutzerbedarf

Die jährliche Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung liefert den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Arbeits- und Entscheidungsunterlagen über diesen stark importabhängigen Wirtschaftszweig.

Die Ergebnisse über die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Holzhalbwaren bieten wichtige fachliche Informationen für handels-, forst- und holzmarktpolitische Entscheidungen. Sie werden z.B. für die Berechnung von Rohholzströmen, Holz- und CO₂-Bilanzen und für die Berichterstattung an das Sekretariat der Klimarahmenkonvention (Kyoto-Protokoll) verwendet. Schließlich werden sie von den am Holz- und Holzwarenmarkt beteiligten Wirtschaftsverbänden und Unternehmen für die Einschätzung der Marktlage in Industrie, Handel und Forstwirtschaft, für die Steuerung der Produktionsprozesse und für Investitionsentscheidungen benötigt.

Zu den Hauptnutzern der Holzbearbeitungsstatistik zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) sowie andere nationale und internationale Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzer werden im Statistischen Beirat, der nach §4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss „Statistik im Produzierenden Gewerbe“ vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertretern/-innen der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leitern/-innen der Statistischen Ämter der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung ist eine Primärerhebung bei allen Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten bzw. bei Sägewerken mit 10 und mehr Beschäftigten. Für die Betriebe und Sägewerke besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Betriebsinhaber/-innen und Leiter/-innen der Unternehmen und Betriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Landesämter/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung von den Betrieben und Sägewerken erhoben.

Die Gestaltung der Fragebogen erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Design“ abgestimmt. Die Fragebogen für die Holzbearbeitungsstatistik (Stand: Berichtsjahr 2012) einschließlich der Erläuterungen sind als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei der Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung um eine Vollerhebung aller Betriebe oberhalb einer Abschneidegrenze handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Diese führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzungen und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Ergebnis für Deutschland und Bundesländer bzw. Ländergruppen zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- und Saisonbereinigung wird nicht vorgenommen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurde die Holzbearbeitungsstatistik im Jahr 1997 von der vierteljährlichen auf die halbjährliche und ab dem Berichtsjahr 2007 auf die jährliche Periodizität umgestellt. Im Berichtsjahr 2002 wurde das Erhebungsprogramm auf das fachlich und vom Gesetz vorgegebene absolut notwendige Maß reduziert. Mit diesen Maßnahmen wurden die Betriebe in den vergangenen Jahren deutlich von Berichtspflichten entlastet.

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 123 Minuten je Meldung ermittelt. Damit ergaben sich für 2010 Bürokratiekosten in Höhe von 30 Tausend Euro.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik sind insbesondere aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen, auch wenn die besonderen Maßstäbe der amtlichen Statistik angelegt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können in geringem Umfang Ungenauigkeiten auftreten. Beispielsweise können Betriebe, die die Produktion neu aufnehmen, dem zuständigen Statistischen Landesamt zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht bekannt sein. Außerdem kann es möglich sein, dass Betriebe einem falschen Wirtschaftszweig zugeordnet sind und deshalb nicht in die Auswahlgrundlage gelangen (Untererfassung).

Weitere Fehlerquellen sind die Antwortausfälle (so genannte „echte Ausfälle“). Hierzu gehören alle Betriebe, die ihre Angaben nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. In diesen erfahrungsgemäß wenigen Fällen werden die Angaben für die Berechnung der termingerecht vorzulegenden Ergebnisse geschätzt und größtenteils in der nachfolgenden Berichtsperiode durch echte Angaben des Betriebes ersetzt.

Verzerrungen der Ergebnisse können durch fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, bei denen im Verlauf der Aufbereitung die aktuellen Angaben z.B. mit den übrigen Angaben des Betriebes und mit den entsprechenden Angaben für Vorperioden verglichen werden, können unplausible Angaben weitgehend erkannt und korrigiert werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik werden zeitnah veröffentlicht. Verspätet eingehende Meldungen und Korrekturen werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Anfangsbestände des aktuellen Berichtsjahres werden als revidiert gekennzeichnet.

4.4.2 Revisionsverfahren

Verspätet eingehende Meldungen und Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und im Folgejahr berücksichtigt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Korrekturen sind sehr gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, die ausgefüllten Fragebogen jeweils bis zum 12. des dem Berichtsjahr folgenden Kalendermonats an die Statistischen Landesämter zu schicken. Sollten die Auskunftspflichtigen nicht über alle Angaben über den betreffenden Berichtszeitraum verfügen, sind die fehlenden Angaben nach bestem Wissen zu schätzen. Rechtzeitig vorliegende, sorgfältige Schätzungen sind wertvoller als verspätet eintreffende Angaben. Nach der Prüfung und ggf. Korrektur der einzelbetrieblichen Daten sowie der Aufbereitung der Landesergebnisse liefern die Statistischen Landesämter die Ergebnisse innerhalb von zweieinhalb Monaten an das Statistische Bundesamt. Es errechnet die Bundesergebnisse und veröffentlicht diese spätestens dreieinhalb Monate nach dem Ende des Berichtsjahres.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem im Arbeits- und Zeitplan festgelegten Termin veröffentlicht werden. Die Übermittlung des Dienstberichts an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) sowie die Einstellung der Ergebnisse in den Publikationsservice erfolgten bisher pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der Bundes- und Länderergebnisse ist vollständig gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Abgrenzung des Berichtskreises hat sich seit Bestehen der Holzbearbeitungsstatistik bis zum Berichtsjahr 2008 nicht verändert, so dass die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus dieser Sicht längerfristig vollständig gegeben ist. Mit der Umstellung der Erfassungsgrenze bei den Sägewerken von 5 000 m³ Rohholzeinschnitt auf Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten im Berichtsjahr 2009 kann es zu einer leichten Einschränkung in der Vergleichbarkeit kommen. Produktinnovationen führen dazu, dass sich die fachlichen Abgrenzungen der Holzhalbwaren ändern können. Diese Änderungen in der Abgrenzung der Güterarten im Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, die in Abständen von etwa sieben Jahren durchgeführt werden (die letzte Änderung erfolgte 2009), können die fachliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Holzhalbwaren mittelfristig etwas einschränken.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Holzhalbwaren werden in keiner anderen Erhebung der amtlichen Statistik erfasst und dargestellt. Über die Abgrenzung der Holzhalbwaren anhand der Meldenummern nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009, lassen sich gewisse Bezüge zu Ergebnissen der Vierteljährlichen Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe herstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung werden nicht für andere Statistiken genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik bis zum ersten Halbjahr 2004 als gedruckte Arbeitsunterlage herausgegeben. Ab dem zweiten Halbjahr 2004 werden sie ausschließlich als Excel- und PDF-Datei im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter Publikationen kostenfrei veröffentlicht.

Nicht verfügbar in GENESIS-Online.

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Die Statistischen Landesämter veröffentlichen die Ergebnisse in der Regel in Auszügen oder nur auf Anfrage. Die Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über Daten an Rohholz und Holzhalbwaren.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

keine

8.3 Richtlinien der Verbreitung

keine

Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter <https://www.destatis.de> und holzstatistik@destatis.de

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

keine

**Jährliche Erhebung in den
Betrieben der Holzbearbeitung**

Hspa

Rücksendung bitte bis
12 Tage nach Ablauf
des Berichtsjahres

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Holzspanplattenwerksbericht

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr	Statistiknummer	Fragebogen	Unternehmensnummer	Betriebsnummer
	026			

Zugänge, Abgänge und Bestände bei den Herstellern von Holzspanplatten und ähnlichen Platten

A Rohholz und Reststoffe für die Herstellung von Holzspanplatten und ähnlichen Platten	Zeile	Rohholz		Reststoffe aus Holzbe- und Holz- verarbeitung (Schwarten, Spreißel, Hobel-, Schälspäne, andere)
		Nadelholz	Laubholz	
		m ³ o. R. 1		
Bestand Ende des Vorjahres	01			
Zugang aus Einkauf	02			
Abgang zur Herstellung von Holzspanplatten u. ä. Platten (Abschnitt B, Spalten 1 und 2)	03			
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 01 + 02 - 03	04			

B Holzspanplatten und ähnliche Platten	Zeile	roh oder geschliffen m ³		bearbeitet m ³	
		GP 2009-Meldenummer			
		1621 13 131 1621 13 161		1621 13 132, 1621 13 133 1621 13 163, 1621 13 190	
Bestand Ende des Vorjahres	05				
Zugang	aus eigener Erzeugung 2				06
	aus Zukauf				07
	zusammen = Zeilen 06 + 07				08
Abgang	durch Verkauf				09
	durch Weiterverarbeitung 3				10
	zusammen = Zeilen 09 + 10				11
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 05 + 08 - 11	12				

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist,
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Merkmale zu § 84 Absatz 1 AgrStatG.

Weitere Informationen, insbesondere zur Auskunftspflicht, zur statistischen Geheimhaltung und zu den Hilfsmerkmalen, entnehmen Sie bitte dem Beiblatt Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Maßeinheit

Im Festmaß, auch bei Reststoffen (siehe Punkt 2 der ausführlichen Erläuterungen).

2 Zugang aus eigener Erzeugung

Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion.

3 Abgang durch Weiterverarbeitung

Bei nicht verarbeiteten Holzfaser- und Holzspanplatten gilt als Weiterverarbeitung nur die Verarbeitung zu einem anderen Erzeugnis, nicht jedoch die Bearbeitung wie Härten, Lochen, Beschichten, Furnieren usw.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens die ausführlichen Erläuterungen zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung auf dem Beiblatt, das Bestandteil dieses Fragebogens ist.

**Jährliche Erhebung in den
Betrieben der Holzbearbeitung**

Hsp

Rücksendung bitte bis
12 Tage nach Ablauf
des Berichtsjahres

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sperrholzwwerksbericht

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr	Statistiknummer	Fragebogen	Unternehmensnummer	Betriebsnummer
	026			

Zugänge, Abgänge und Bestände bei den Herstellern von Sperrholz

A Rohholz und Reststoffe 1 für die Herstellung von Sperrholz	Zeile	Rohholz		Schnittholz und Mittellagen aus fremder Erzeugung für die Herstellung von Sperrholz bezogen m ³
		Nadelholz m ³ o. R.	Laubholz m ³ o. R.	
Bestand Ende des Vorjahres	01			
Zugang aus Einkauf	02			
Abgang zur Herstellung von Sperrholz (Abschnitt B, Spalten 2 und 3)	03			
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 01 + 02 - 03	04			

B Sperrholz	Zeile	ausschließlich aus Furnieren m ³	Tischlerplatten m ³	sonstiges Sperrholz m ³
		GP 2009-Meldenummern		
		1621 12 110 1621 12 140 1621 12 170	1621 12 211 1621 12 213	1621 12 241 1621 11 000 1621 12 249
Bestand Ende des Vorjahres	05			
Zugang	aus eigener Erzeugung 2	06		
	aus Zukauf	07		
	zusammen = Zeilen 06 + 07	08		
Abgang	durch Verkauf	09		
	durch Weiterverarbeitung 3	10		
	zusammen = Zeilen 09 + 10	11		
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 05 + 08 - 11	12			

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist,
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Merkmale zu § 84 Absatz 1 AgrStatG.

Weitere Informationen, insbesondere zur Auskunftspflicht, zur statistischen Geheimhaltung und zu den Hilfsmerkmalen, entnehmen Sie bitte dem Beiblatt Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Rohholz und Reststoffe

Im Abschnitt A sind die Rohhölzer aufzuführen, die zur Sperrholzherstellung bestimmt sind. Werden diese Bestände nicht gesondert von denen für eine Furnierproduktion gemäß Furnierwerksbericht geführt, bitten wir um schätzungsweise Aufteilung für die Meldungen in den Furnier- und Sperrholzwerksbericht.

2 Zugang aus eigener Erzeugung

Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion.

3 Abgang durch Weiterverarbeitung

Bitte Art der Weiterverarbeitung angeben.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens die ausführlichen Erläuterungen zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung auf dem Beiblatt, das Bestandteil dieses Fragebogens ist.

**Jährliche Erhebung in den
Betrieben der Holzbearbeitung**

Hsä

Rücksendung bitte bis
12 Tage nach Ablauf
des Berichtsjahres

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sägewerksbericht

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr	Statistiknummer	Fragebogen	Unternehmensnummer	Betriebsnummer
	026			

Zugänge, Abgänge und Bestände bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

A Rohholz für die Herstellung von Schnittholz und Schwellen		Zeile	Nadelholz m ³ o. R.	Laubholz m ³ o. R.
Bestand Ende des Vorjahres		01		
Zugang	aus Einkauf und eigenem Einschlag	02		
Abgang	zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen im selben Unternehmen sowie zur Lohnbearbeitung in fremden Sägewerken 1	03		
	unbearbeitet weiterverkauft	04		
	zusammen = Zeilen 03 + 04	05		
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 01 + 02 - 05		06		

B Schnittholz und Schwellen			Nadelholz m ³	Laubholz m ³
			GP 2009-Meldenummern	
			1610 10 350, 1610 10 370 1610 10 390, 1610 10 100 1610 39 000	1610 10 506, 1610 10 508 1610 10 710, 1610 10 100 1610 39 000
Bestand Ende des Vorjahres		07		
Zugang	aus eigenem Einschnitt sowie aus Lohnbearbeitung fremder Sägewerke (Abschnitt A, Zeile 03) 2	08		
	aus Zukauf	09		
	zusammen = Zeilen 08 + 09	10		
Abgang	durch Verkauf	11		
	durch Weiterverarbeitung 3	12		
	zusammen = Zeilen 11 + 12	13		
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 07 + 10 - 13		14		

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist,
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Merkmale zu § 84 Absatz 1 AgrStatG.

Weitere Informationen, insbesondere zur Auskunftspflicht, zur statistischen Geheimhaltung und zu den Hilfsmerkmalen, entnehmen Sie bitte dem Beiblatt Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Abgang zur Erzeugung sowie zur Lohnbearbeitung

Abgang von Rohholz zur Lohnbearbeitung in fremden Sägewerken ist hier auszuweisen, wenn Lohnauftrag im Berichtszeitraum lt. Abschnitt B, Zeile 08 ausgeführt wurde.

2 Zugang aus eigenem Einschnitt sowie aus Lohnbearbeitung

Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion.

3 Abgang durch Weiterverarbeitung

Hier ist auch Schnittholz aus eigener Erzeugung (Rauware) auszuweisen, das im angeschlossenen Hobelwerk zu Hobelware weiterverarbeitet wird.

Dies gilt sinngemäß für jede andere dem meldenden Betrieb angeschlossene weitere Be- oder Verarbeitungsstufe (z. B. Schnittholz für Mittellagen im Betriebsteil, Sperrholzerzeugung oder Schnittholz für andere Betriebsteile der Holzverarbeitung wie der Möbel- und Kistenproduktion).

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens die ausführlichen Erläuterungen zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung auf dem Beiblatt, das Bestandteil dieses Fragebogens ist.

**Jährliche Erhebung in den
Betrieben der Holzbearbeitung**

Hfas

Rücksendung bitte bis
12 Tage nach Ablauf
des Berichtsjahres

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Holzfaserverarbeitungsbericht

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 4 auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr	Statistiknummer	Fragebogen	Unternehmensnummer	Betriebsnummer
	026			

Zugänge, Abgänge und Bestände bei den Herstellern von Holzfaserverarbeitungsplatten

A Rohholz und Reststoffe für die Herstellung von Holzfaserverarbeitungsplatten	Zeile	Rohholz		Reststoffe aus Holzbe- und Holzverarbeitung (Schwarten, Spreißel, andere)
		Nadelholz	Laubholz	
		m³ o. R. 1		
Bestand Ende des Vorjahres	01			
Zugang aus Einkauf	02			
Abgang zur Herstellung von Holzfaserverarbeitungsplatten	03			
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 01 + 02 - 03	04			

B Holzfaserverarbeitungsplatten		Zeile	roh und bearbeitet m³ 2	andere Faserplatten <=500 kg/m³ aus Holz-Polymerwerkstoffen t
			GP 2009-Meldenummern	
			1621 14 231, 1621 14 239 1621 14 261, 1621 14 269 1621 14 291, 1621 14 299 1621 14 431, 1621 14 460 1621 14 499	1621 14 491
Bestand Ende des Vorjahres		05		
Zugang	aus eigener Erzeugung 3	06		
	aus Zukauf	07		
	zusammen = Zeilen 06 + 07	08		
Abgang	durch Verkauf	09		
	durch Weiterverarbeitung 4	10		
	zusammen = Zeilen 09 + 10	11		
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 05 + 08 - 11		12		

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist,
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Merkmale zu § 84 Absatz 1 AgrStatG.

Weitere Informationen, insbesondere zur Auskunftspflicht, zur statistischen Geheimhaltung und zu den Hilfsmerkmalen, entnehmen Sie bitte dem Beiblatt Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Maßeinheit

Im Festmaß, auch bei Reststoffen (siehe Punkt 2 der ausführlichen Erläuterungen).

2 Holzfaserplatten, bearbeitet

Z. B. gehärtet, gelocht, geprägt, künstlich gemasert, lackiert, kunststoffbeschichtet.

3 Zugang aus eigener Erzeugung

Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion.

4 Abgang durch Weiterverarbeitung

Bei nicht bearbeiteten Holzfaser- und Holzspanplatten gilt als Weiterverarbeitung nur die Verarbeitung zu einem anderen Erzeugnis, nicht jedoch die Bearbeitung wie Härten, Lochen, Beschichten, Furnieren usw.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens die ausführlichen Erläuterungen zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung auf dem Beiblatt, das Bestandteil dieses Fragebogens ist.

**Jährliche Erhebung in den
Betrieben der Holzbearbeitung**

Furnierwerksbericht

Hf

Rücksendung bitte bis
12 Tage nach Ablauf
des Berichtsjahres

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX

Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 2 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 4 auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Betriebsnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Berichtsjahr	Statistiknummer	Fragebogen	Unternehmensnummer	Betriebsnummer
	026			

Zugänge, Abgänge und Bestände bei den Herstellern von Furnieren

A Rohholz für die Herstellung von Furnieren 1		Zeile	Nadelholz m³ o. R.	Laubholz m³ o. R.
Bestand Ende des Vorjahres		01		
Zugang	aus Einkauf	02		
Abgang	zur Herstellung von Furnieren im selben Unternehmen und Lohnbearbeitung im fremden Betrieb 2	03		
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 01 + 02 – 03		04		

B Furniere 1			Furniere m³
			GP 2009-Meldenummer
			1621 21 180
Bestand Ende des Vorjahres		05	
Zugang	aus eigener Erzeugung 3	06	
	aus Zukauf	07	
	zusammen = Zeilen 06 + 07		08
Abgang	durch Verkauf	09	
	durch Weiterverarbeitung 4	10	
	zusammen = Zeilen 09 + 10		11
Bestand Ende des Berichtsjahres = Zeilen 05 + 08 – 11		12	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist,
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Merkmale zu § 84 Absatz 1 AgrStatG.

Weitere Informationen, insbesondere zur Auskunftspflicht, zur statistischen Geheimhaltung und zu den Hilfsmerkmalen, entnehmen Sie bitte dem Beiblatt Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Rohholz und Furniere

In den Abschnitten A und B sind auch die Rohholzmengen bzw. Furniere auszuweisen, die vom Betrieb zu Sperrholz weiterverarbeitet werden.

2 Abgang zur Herstellung von Furnieren und Lohnbearbeitung

Abgang von Rohholz zur Lohnbearbeitung im fremden Betrieb ist hier auszuweisen, wenn im Berichtsjahr die Lieferung von Furnieren erfolgte. Diese Furniere sind als Zugang in Abschnitt B, Zeile 06 einzubeziehen.

3 Zugang aus eigener Erzeugung

Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion sowie Lohnbearbeitung bei fremden Unternehmen.

4 Abgang durch Weiterverarbeitung

Bitte Art der Weiterverarbeitung angeben.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens die ausführlichen Erläuterungen zur jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung auf dem Beiblatt, das Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Jährliche Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung

Stand: September 2012

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Diese Unterrichtung ist Bestandteil der Erhebungsunterlage.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung wird jährlich bei allen Sägewerken mit mindestens 10 Beschäftigten und bei Betrieben des holzbearbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten durchgeführt.

Die jährliche Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung liefert den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Arbeits- und Entscheidungsunterlagen über diesen stark importabhängigen Wirtschaftszweig.

Die Ergebnisse bieten wichtige fachliche Informationen für handels-, forst-, holzmarkt- und umweltpolitische Entscheidungen. Sie werden außerdem von den am Holz- und Holzwarenmarkt beteiligten Wirtschaftsverbänden und Unternehmen für die Einschätzung der Marktlage in Industrie, Handel und Forstwirtschaft, für die Steuerung der Produktionsprozesse und für Investitionsentscheidungen benötigt.

Rechtsgrundlagen

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist,
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Merkmale zu § 84 Absatz 1 AgrStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe und Unternehmen der Holzbearbeitung auskunftspflichtig. Verstöße gegen die Auskunftspflicht – als solche gelten auch Terminüberschreitungen – können nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der gesetzten Fristen kosten- und portofrei für die Statistischen Ämter der Länder zu erteilen (§ 15 Absatz 3 BStatG).

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes bzw. Unternehmens sowie Name und Telekommunikationsadressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme von Name und Anschrift sowie Telekommunikationsadressen des Betriebes bzw. Unternehmens spätestens nach Beendigung des Zeitraums der periodisch wiederkehrenden Erhebungen vernichtet.

Die Betriebs- und Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe. Sie bestehen aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer. Die Statistiknummer ist eine systemfrei vergebene Nummer, die der Unterscheidung der einzelnen Statistiken dient.

Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift, Statistiknummer sowie die Betriebs- und Unternehmensnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 61 S. 6).

Jährliche Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung

Stand: September 2012

Ausführliche Erläuterungen zum Fragebogen

Diese Unterrichtung ist Bestandteil der Erhebungsunterlage.

1 Fragebogen

Die Fragebogen beziehen sich auf folgende Erzeugnisse:

Hsä	Sägewerksbericht (Herstellung von Schnittholz und Schwellen)
Hf	Furnierwerksbericht (Herstellung von Furnieren, auch für Sperrholz)
Hsp	Sperrholzwertsbericht (Herstellung von Sperrholz)
Hfas	Holzfaserplattenwerksbericht (Herstellung von Holzfaserplatten)
Hspa	Holzspanplattenwerksbericht (Herstellung von Holzspanplatten u. ä. Platten)

Wenn Sie eines der hier aufgeführten Erzeugnisse herstellen, bitte den hierfür bestimmten Fragebogen ausfüllen.

2 Mengennachweis, Maßeinheiten, Zu- und Abgang, Meldenummern des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009)

Grundsätzlich sind jene Mengen auszuweisen, die sich im Eigentum des Betriebes befinden, am Jahresende durch die Inventur erfasst und der Bilanz zu Grunde gelegt werden. Dazu gehören auch außerhalb des Betriebsgrundstücks (im Freihafen, im Wald, an Abfuhrstellen, auf dem Transport) befindliche Mengen.

Bei der Maßeinheit m³ ist grundsätzlich das Festmaß als m³, d. h. ohne Hohlräume anzugeben. Bei dem Zusatz o. R. bleibt die Rinde unberücksichtigt.

Dem Rohholzabgang zur Erzeugung im Abschnitt A des Fragebogens muss der entsprechende Zugang der Holzhalbwaren im Abschnitt B gegenüberstehen. Wird das Erzeugnis im gleichen Jahr verkauft oder weiterverarbeitet, muss es sowohl unter Zugang als auch unter Abgang ausgewiesen werden.

Auch Erzeugnisse, die unmittelbar verkauft werden (z. B. Schnittholz ab Gatter oder Zerspaner), sind sowohl unter Zugang als auch unter Abgang auszuweisen.

Die für die Erzeugnisse im Abschnitt B angegebenen Meldenummern wurden dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2009 (GP 2009) entnommen.

3 Weiterverarbeitung

Als zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion sind in der Regel diejenigen Mengen von selbst hergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden oder
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (einschließlich Eigenverbrauch).

4 Lohnarbeit

Angaben zur Lohnarbeit werden nur vom Lohnauftraggeber gemeldet

Lohnauftragnehmer, also Betriebe, die Schnittholz oder Furniere ausschließlich oder teilweise im Lohnauftrag herstellen, melden weder die zur Lohnbearbeitung für fremde Betriebe erhaltenen Rohholzmengen noch die daraus erzeugten Produkte. Mengen, die sich zur Lohnbearbeitung bei einem Lohnauftragnehmer befinden, sind vom Lohnauftraggeber im Anfangsbestand zu führen. Sie sind als Abgang im Abschnitt A des Fragebogens jedoch erst in dem Berichtsjahr auszuweisen, in dem die Rücklieferung der entsprechenden Erzeugnisse an den Lohnauftraggeber (Eigentümer) oder in dessen Auftrag an einen anderen Abnehmer erfolgt. Auch im letztgenannten Fall muss das Erzeugnis im Abschnitt B sowohl im Zugang (durch Lohnbearbeitung) als auch im Abgang (durch Verkauf) vom Lohnauftraggeber ausgewiesen werden.